

Fernsprecher:  
Post Siegmar Nr. 244.

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1 Pfund Zeitung mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nº 1

Sonnabend, den 9. Januar

1915

### Dringende Bitte!

Auf Grund Verfüllungen wird die geachte Einwohnerchaft im Interesse der Landesverteidigung nochmals dringend erinnert:

- alle Speisenreste zu verwerten, oder den Viehherrn zuzuführen;
- nur Kriegsbrot zu essen, Weizenbrot oder Weizengebäck aber **allethalben zu melden**;
- mit allen Nahrungsmitteln die **größte Sparhaftigkeit** zu üben;
- keinerlei **Brotgetreide, Milchfutter oder Mehl** zum Verfüttern zu verwenden;
- alle noch vorhandenen **Goldstücke ausnahmslos** ans Gemeindeamt abzugeben;
- altes Metall — Kupfer, Eisen, Zinn, Messing, Roséguss, Aluminium, Nickel, Blei, Zink u. s. w. — zu sammeln und abzuliefern.

— Zu e und f erfolgt auf Wunsch Abholung.

Bitte streng zu beachten! Es ist eine ernste Zeit und von dem starken Willen des Einzelnen hängt der Erfolg des Ganzen ab!

Die Gemeindevorstände von Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, sowie die Gutsvorsteher von Nieder- und Oberrabenstein.

### Schule Reichenbrand.

Die Anmeldung der Kinder, die Ostern 1915 schulpflichtig werden, findet im Direktorizimmer der hiesigen Schule statt: Montag den 18. und Dienstag den 19. Januar 1915 nachmittags von 2–4 Uhr.

Schulpflichtig sind die Kinder, die bis Ostern 1915 das sechste Lebensjahr vollendet, doch können auf besonderen Wunsch auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden.

Wortzeichen ist für Kinder, die hier geboren sind, nur der Impfschein, für auswärts geborene Impfschein und Geburtsurkunde mit Taufurkunde.

Die Eltern oder Erzieher haben die Kinder selbst anzumelden, nicht aber Kinder damit zu beauftragen.

Reichenbrand, am 9. Januar 1915.

Der Schuldirektor.

Siegel.

Der Schulvorstand.

Togel.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Schneefall wird hiermit folgendes zur strengen Nachahmung öffentlich bekannt gemacht:

Die Besitzer von Grundstücken bez. deren Stellvertreter sind verpflichtet:

- durch Auswerfen des **Schnees** unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßentronte die Fußwege stets rein zu halten;
- die sich an den Dächern bildenden Eiszapfen, sowie den **überhängenden Schnee** zu entfernen;
- die Fußwege bei Städten mit **scharem Material** so oft zu bestreuen, als dieses die Sicherheit der Fußgänger erfordert;
- durch Beseitigung von **Schnee und Eis** aus den Gerinnen das Ablauen des Wassers unmöglich zu fördern und
- durch **Offenhalten** der sich vor den Häusern befindlichen **Schleusenlöcher** für das Ablauen der Tage- und Abfallwässer besorgt zu sein.

Gerner wird noch darauf hingewiesen, daß das **Jahren mit Rutschschlitten**, sowie das **Schlittschuhlaufen** auf den öffentlichen Straßen und Fußwegen verboten ist. Im besonderen ist wegen der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrssicherheit das **Abholzeln** der Kinder verboten.

Eltern, Pfleger und Erzieher haften bei vorkommenden Unfällen für ihre Kinder.

Reichenbrand, am 6. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Am 15. Januar dieses Jahres ist das Wassergerd und der Wasserzins auf den 4. Termintarif 1914 fällig. Die Beiträge sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bez. Steuerzettels

spätestens bis zum 31. Januar 1915

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Wasserwerkstatt zu bezahlen.

Reichenbrand, am 8. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Hundeaufzeichnung.

Gemäß § 7 und 9 des Ortsgegesenes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Reichenbrand findet am

10. Januar 1915

durch die Schutzeute eine Aufzeichnung sämtlicher vorhandenen schulpflichtigen Hunde statt.

Wer bei dieser Aufzeichnung übergangen werden sollte, ist nach § 7 des Gesetzes verpflichtet, dies bis 15. Januar 1915 dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich anzugeben.

Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt und deshalb § 15 des Ortsgegesenes einschlägt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Die Entrichtung der Steuer hat bis spätestens am 31. Januar bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu erfolgen.

Reichenbrand, am 2. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Meldung im Fundamt Reichenbrand.

Verloren: 1 Geldtasche mit Inhalt.

Reichenbrand, am 7. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Siegmar.

#### Anmeldung der Ostern 1915 schulpflichtig werdenden Kinder.

Ostern 1915 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, die bis zum 30. Juni 1915 das 6. Lebensjahr vollenden.

Alle diese Kinder, und zwar die geschäftlich schulpflichtigen sämtlich, die übrigen, wenn sie Ostern 1915 in die Schule eintreten sollen, sind im Direktorizimmer hiesiger Schule anzumelden.

Anaben, Dienstag, am 19. Januar nachm. 2–4

Mädchen, Mittwoch, am 20. Januar nachm. 2–4.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder eine Impfscheinigung, für auswärts Geborene anhendem Geburtsurkunde und Taufbescheinigung beizubringen. Eine Taufbescheinigung ist aber auch für hier geborene Kinder beizubringen, wenn die Eltern einer andern als der ev.-luth. Konfession angehören.

Für Kinder, die aus Gesundheitsgründen vom Schulbesuch noch zurückgehalten werden sollen, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Siegmar, 30. Dezember 1914.

Der Schuldirektor.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914 ist das Verfüttern von mahligem Roggen und Weizen, auch geschröter, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten.

Als mahlig ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn es zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914 hingewiesen.

Letztere ist auf dem hiesigen Rathaus einzusehen.

Siegmar, am 5. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Klinger.

### Musterung der Militärschuldigen in Siegmar.

Zufolge Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 25. Dezember 1914 ist für den hiesigen Ort als Musterungstermin

der 16. Januar 1915

festgesetzt worden.

Alle im hiesigen Orte aufzähllichen Gestellungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, am genannten Tage

vormittags 1/8 Uhr

im Lehmann'schen Gasthofe sich in reinlichem und nüchternen Zustand pünktlich zu gestellen.

Siegmar, am 5. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Klinger.

### Wehrbeitrag betr.

Es wird darauf hingewiesen, daß das 2. Drittel Wehrbeitrag bis längstens den

15. Februar 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen ist.

Siegmar, 8. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Rechnungs-Einreichung betr.

Diejenigen, welche für Lieferungen usw. im Jahre 1914 noch Forderungen an die hiesigen Gemeinden (einheitl. Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche durch Einreichung von Rechnungen umgehend, spätestens aber bis zum 15. Januar 1915 bei dem unterzeichneten geltend zu machen.

Siegmar, am 8. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Wassergerd und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällige 4. Termin Wassergerd und Wasserzins 1914 ist bis längstens den

30. Januar 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Gegen Sümpfe wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, am 8. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Gefunden

wurde eine Brosche.

Siegmar, am 5. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Klinger.

### Schulammlung.

Die Anmeldung der Ostern 1915 schulpflichtig werdenden Kinder in der Gemeinde Neustadt hat in hiesiger Schule zu erfolgen.

Montag, den 18. Januar 1915, nachmittags von 4 bis 6 Uhr

Gilt sämtliche Kinder sind die Impfscheine und für auswärts geborene außerdem die Geburtsurkunden und die Taufbezeugungen mitzubringen.

Neustadt, am 8. Januar 1915.

Der Schulvorstand.

Gehler, Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Die Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter werden hiermit auf streng Einhaltung der Bestimmungen des Regulatios, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betreffend, hingewiesen.

Nach diesem Regulatio sind die Besitzer von Grundstücken bezüglich deren Vertreter insbesondere verpflichtet:

- bei jedem Schneefall auf den Straßen der Fußwege, deren Reinhaltung ihnen nach § 1 obliegt, so oft es das Bedürfnis erfordert, den Schnee auszuwerfen;
- bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzustossen;
- bei Schneen die Fußwege nach Beseitigung von Schnee und Eis mit scharem Sand oder anderem geeigneten Streumaterial — **Schne gilt nicht als solches** — so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich erscheint, um Unfälle, welche andernfalls aus der gefrorenen Haftpflicht begleitet werden könnten, zu vermeiden; bei Beseitigung des Schnees und Eises ist besonders bei Tauwetter darauf zu achten, daß auf den Fußwegen keine Unebenheiten entstehen;
- durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Ablauen des Wassers unmöglich zu fördern;
- die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Ablauen des Tage- und Abfallwassers besorgt zu sein.

Die aufgebrochenen Schneen und Eismassen sind entweder völlig vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen oder am Rande der Fahrbaahn derart aufzuhäufen, daß sie weder die Einfalllöcher der Schleusen verstopfen, noch den Verkehr hindern oder gefährden.

Fußweg im Sinne von § 1 des oben erwähnten Regulatios ist der erhöhte und abgegrenzte Fußweg mit Bordstein oder Plattenbelag (Bürgersteig) und bei Straßen und Wegen, die mit Fußwegen dieser Art nicht versehen sind, ein 2 m breiter Teil der betreffenden Straßen oder Wege, von der Grenze des angrenzenden Grundstücke ab gerechnet, längs der Straßenfront.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit **Rutschschlitten** (das sog. Rodeln) und das **Schlittschuhlaufen** auf öffentlichen Wegen verboten ist. Am Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Schreiben, auf ihre Kinder und Pflegebedürftigen wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzurichten.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 10 des vorgenannten Regulatios in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Neustadt, am 7. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Die Musterung der im hiesigen Orte wohnhaften Militärschuldigen findet

Sonntags, den 16. Januar 1915 vormittags 1/8 Uhr

im Gasthofe von Lehmann in Siegmar statt.

Alle Militärschuldigen werden angewiesen, sich an dem genannten Tage persönlich in reinlichem und nüchternem Zustand pünktlich vor der Königlichen Erkundungskommission zu gestellen und zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark ihre **Vorjungsscheine** und **Gestellungsbefehle** mitzubringen.

An